

## **Stellungnahme zum Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG)**

### **bezüglich Tee- und Kaffeeprodukte**

Die Tee- und Kaffewirtschaft fordern, den in der PPWR vorgezeichneten Entsorgungsweg der Bioabfallbehandlung für durchlässige Tee- und Kaffeebeutel sowie aufweichende Einzelportionseinheiten im Verpack-DG verbindlich festzuschreiben. Dies ist jetzt erforderlich, da die PPWR diese Produkte nun einerseits als Verpackung definiert, andererseits parallel dazu deren Kompostierbarkeit vorgibt.

Nur durch eine gesetzliche Vorgabe des Entsorgungswegs

- bleibt die bisherige bewährte Rechtslage erhalten;
- bleibt die bisherige Praxis der Entsorgung über die Biotonne gewährleistet;
- wird sichergestellt, dass Teesatz und Kaffeesatz als hochwertiger Bioabfall weiterhin kompostiert werden und nicht zweckfremd in der gelben Tonne oder in anderen als der Biotonne landen.

Die gesetzliche Klarstellung ist notwendig und erforderlich, da sonst diese Produkte nicht dem sinnvollsten Entsorgungsweg - der Bioabfallbehandlung - zugeführt werden.

### **Durch PPWR aufgebrachter Widerspruch beim Entsorgungsweg ist im VerpackDG aufzulösen, Bioabfallbehandlung ist gesetzlich zu verankern**

Einerseits regelt die PPWR, dass durchlässige Tee- und Kaffeebeutel sowie aufweichende Einzelportionseinheiten kompostierbar sind und dementsprechend eine noch vorzulegende Norm für industrielle Kompostierung erfüllen müssen (Art. 9 Abs 1, Art. 3 Abs. 1 Nr. 50 PPWR). Damit ist der Entsorgungsweg über die Biotonne und die Verwertung in Vergärungs- und Kompostanlagen eindeutig vorgezeichnet.

Andererseits definiert die PPWR nun dieselben Produkte als Verpackung.

Dieser doppelte Anspruch als Verpackung, die zugleich kompostierbar sein muss, löst jetzt einen Konflikt aus, der durch eine gesetzliche Vorgabe zu lösen ist.

Als Verpackung müssten die Produkte grundsätzlich über die gelbe Tonne entsorgt werden oder als papierbasierte Produkte über die Papiertonne. Die ab 2028 geltende Pflicht zu Abfallsortierhinweisen und die Legaldefinition als Verpackung schließen den Hinweis „Fragen Sie ihren kommunalen Entsorger, ob dieses Produkt in der Biotonne zugelassen ist“, aus.

Dieses Szenario ist unweigerlich real, zugleich grotesk, aber erfreulicherweise leicht aufzulösen.

Für Teebeutel, Kaffeebeutel und aufweichende Einzelportionseinheiten gibt es keinen

sinnvolleren Entsorgungsweg als die Bioabfallbehandlung angesichts der Wertigkeit des Teesatzes und des Kaffeesatzes im Sinne der Abfallhierarchie. Jede andere Entsorgung für diesen begehrten Bioabfall wäre absurd. Gerade deshalb werden seit etlichen Jahren diese Produkte in Deutschland richtigerweise über die Biotonne verwertet:

- Die BioAbfVO klassifiziert diese Produkte als Brühhilfen und sieht diese als häuslichen Bioabfall (BRat-Drs.-733/21, S.95).
- Sehr viele kommunale Abfallsatzungen sehen die Biotonne explizit als Entsorgungsweg vor.
- Die bisherige Rechtslage und Praxis der Entsorgung über die Biotonne haben sich für die Entsorger bewährt.
- Die Verbraucher wurden jahrzehntelang richtigerweise entsprechend aufgeklärt, dass für diese Produkte die Biotonne die sinnvollste Entsorgung darstellt.

Diese von allen Seiten bis heute bewährte Rechtslage und die Praxis werden nun konterkariert durch die Definition dieser Produkte als „Verpackung“ durch die PPWR. Damit stünde künftig die sinnvollste Verwertung durch die Biotonne nicht mehr offen.

Der durch die PPWR jetzt entstandene Konflikt kann jedoch dahingehend einfach aufgelöst werden, indem der Gesetzgeber den bisherigen, von allen Seiten bewährten, anerkannten und bislang rechtlich gültigen Entsorgungsweg der Bioabfallbehandlung klarstellt.

Anmerkung: Eine solche erforderliche gesetzliche Festlegung des Entsorgungsweges für Kaffee-, Teebeutel und aufweichende Einzelportionseinheiten würde nicht zu einem Dammbruch betreffend Bio-Kunststoffen führen:

- Art. 9 Abs. 1 PPWR definiert ausdrücklich nur eine sehr kleine Anzahl an Anwendungen sowohl als Verpackung als auch als kompostierbar. Die Besonderheit dieser kleinen Anzahl an Verpackungen besteht darin, dass „die mit dem Produkt verwendet und entsorgt wird“ (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 g) PPWR).
- In dem noch zu definierenden Standard zur Kompostierung ist explizit der Dammbruch klar zu unterbinden.
- Für Tee- und Kaffeeprodukte sind alle in Betracht kommenden Anwendungen papierbasiert. Der Konsument kann klar papierbasierte Anwendungen von anderen harten/formstabilen (Bio-)Kunststoffen unterscheiden, die nicht über die Biotonne zu entsorgen sind.

Fazit: Eine gesetzliche Festschreibung des Entsorgungswegs der Bioabfallbehandlung ist angesichts der PPWR dringend geboten, um die jetzige bewährte Praxis und Rechtslage auch künftig zu gewährleisten. Ein Dammbruch für andere, in der Biotonne unerwünschte Produkte / Materialien ist nicht zu erwarten bzw. lässt sich klar verhindern.